

Jeder Hauswirth und Hauswirthin sollen und wollen zur Ehre Gottes ihr Haus in guter Zucht halten, besonders öffentliche Gotteslästerung, übermäßig Zutrinken, Hurerei, betrüglich Toppelspiel 2c. meiden, verhüten und wehren. Und wo sich darin Verhängniß oder Unfleiß zeigte, soll eine ganze eingepfarrte Versammlung guten Fug und Macht haben, sich darum anzunehmen, mit Hilfe der Obrigkeit solches zu würdiger Strafe und seliger Besserung zu bringen.

II.

Der zweite Abschnitt giebt Vermögen, Borrath und Einnahmen des gemeinen Kastens an.

Nach nochmaliger Angabe der Beweggründe zur Errichtung des gemeinen Kastens, — nämlich, damit alle zeitliche und ewigliche Güter, die der ewige Gott durch unsern Seligmacher Jesum Christum mittheilt, zu eigentlicher Frucht der brüderlichen Liebe gereichen und diese Liebe in die Wahrheit und Werke der milden Gütigkeit kommen mögen —, werden nun die Zuflüsse zu diesem gemeinen Kasten aufgeführt.

Es sind das:

1) alle bewegliche und unbewegliche Güter des Pfarrlehens, der Schulen und der Küsterei. Bei diesem ersten Stück will ich den Wortlaut des Interesses wegen, den die Ausdrucksweise jener Zeit hat, mittheilen, bei den andern Zuflüssen dagegen nur summarisch referiren. „Alle Güter und Gerechtigkeit, Erbsehen, Erb- und Gatter-Zinse,*) Erbgerichte, Haus, Hof, Garten, Acker, Wiesen, Borrath und fahrende Habe, nichts ausgeschlossen, soviel allenthalben zum Pfarr- und Seelsorger-Amte allhier bei uns durch die anfänglichen Stifter und folgende Mehrer dazu gegeben, verordnet, und über verwährte Zeit gehörig und in Gebrauch gewesen; welche Güter und Gerechtigkeit allenthalben wir eingepfarrte Versammlung, was wir von wegen unsres gemeinen Pfarramts Fugs und Rechts daran hätten oder gehaben möchten, zu erlangen in allweg unbegeben fürbehalten, Inhalts der Handlungen und Abschiede, derhalben zwischen dem Abte zum Buch und uns in churfürstlicher Kanzley unsres gnädigsten Herrn des Churfürsten zu Sachsen 2c. ergangen und in diesem unsrem gemeinen Kasten fürhanden sind. Desgleichen, was zur Schulen und Küsterei gehörig, auch in diesen Kasten geschlagen.“

*) Der Ausdruck Gatterzins wird verschieden erklärt: a) als ein Zins, der von solchen freien Gütern entrichtet wurde, deren Besitzer nicht litt, daß der Erheber über die Schwelle seines Hauses träte, sondern dieser mußte den Zins über den Gatter heischen und durch den Gatter, ohne die Thür zu öffnen, wurde er hinausgereicht; b) Abgabe von Getreide, so die Bauern nicht ihrer eigenen Herrschaft, sondern einem auswärtigen Herrn jährlich abzutragen schuldig sind, doch muß dieser vor's Haus kommen und sie selbst holen; c) auswärtige Zinsen von Gütern, z. B. Wiesen, die außerhalb des Bezirks liegen. So hat mich der selige Dr. Seidemann aus Brindmeier's Glossarium diplomaticum S. 883 unterrichtet.